

Inklusion und Konfusion - Was auf Hessens Schulen zukommt

von Johannes Batton

Zugzwang durch die UN-Konvention

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Konvention „über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ im Jahr 2007 unterschrieben. Dieses Übereinkommen verpflichtet in Artikel 24 (2) die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen. Seit 2009 ist dies in Deutschland Gesetz. Es muss also etwas passieren in unseren „allgemeinen“ Schulen, in denen bisher nur 17 Prozent der Kinder mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ zusammen mit anderen Kindern unterrichtet werden. In Hessen sind es sogar nur ca. 12 Prozent, die das „Privileg“ haben, „gemeinsam“ unterrichtet zu werden. Im Umkehrschluss: 88 Prozent dieser Kinder werden auf Sonderschulen (hessisch: Förderschulen) exkludiert, obwohl es auch in Hessen eine inzwischen zwanzigjährige Tradition sogenannten Gemeinsamen Unterrichts (GU) gibt. Diese Tradition zunächst in den Blick zu nehmen, scheint mir sinnvoll, um die Ausgangslage kennen zu lernen und um die weiter unten formulierte Kritik an den verheerenden Plänen des Hessischen Kultusministeriums besser nachvollziehen zu können.

Webfehler im Gesetz - Rückblick auf 20 Jahre Gemeinsamer Unterricht

Ende der 80er Jahre gab es in Hessen vielerorts Auseinandersetzungen mit der Kultusbürokratie um die Aufnahme behinderter Kinder in Regelschulen. Die rot-grüne Koalition änderte nach ihrem Wahlsieg 1991 umgehend das Schulgesetz und richtete in den darauf folgenden 4 Jahren jährlich 100 Sonderschullehrer-Planstellen für den GU ein. Eine GU-Klasse durfte – und diese Regelung gilt bis heute – nicht mehr als 20 Schüler haben. Sie erhielt je nach Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen 5-10 zusätzlichen Sonderschullehrerstunden bei einem Kind und bis zu 24 Stunden bei 3-4 Kindern. Jahr für Jahr konnten so an die 400 Kinder mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ in Hessens Grundschulen eingeschult werden – eine auf den ersten Blick eindrucksvolle Bilanz. Doch hatte das neue Gesetz einen zentralen Webfehler, der in der Folge zu vielfältigen Problemen führte. Der Umstand, dass das Gesetz die Zuweisung der nötigen Sonderschullehrerstunden an den Kopf des einzelnen Antrags-Kindes knüpfte (Pro-Kopf-Zuweisung), sorgte dafür, dass weit mehr Anträge auf sonderpädagogische Überprüfung und auf GU gestellt wurden, als erwartet worden waren und als genehmigt werden konnten. Weil mit den Sonderschulen und dem GU gleichzeitig zwei konkurrierende Systeme „genährt“ wurden, kam es zu dem paradoxen Effekt, dass trotz der vielen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nun in die Regelschulen gelangt waren, gleichzeitig auch die Zahl der Kinder in den Sonderschulen stieg. Eine Vielzahl von Anträgen auf GU konnten bald wegen fehlender personeller Ressourcen nicht mehr genehmigt werden. Dieses Problem verschärfte sich, als die „GU-Kinder“ die Grundschule durchlaufen hatten und die Sekundarstufe für den GU geöffnet wurde, ohne dass die Zahl der dafür vorgesehenen Sonderschullehrerstellen auch nur annähernd im nötigen Umfang angehoben wurde. Tendenziell beschränkte sich in der Folge GU mehr und mehr auf die Aufnahme sogenannter „zielgleicher“ (er-

ziehungsschwieriger, sprach-, sinnes- oder körperbehinderter), Kinder, während sogenannte geistig behinderte Kinder in Hessen kaum noch eine Chance hatten, in den GU zu gelangen.

Ministerielle Arbeitsverweigerung - Beharren auf Kopfgeldprämie

Die skizzierte Entwicklung wurde natürlich gesehen und kritisiert. Wocken sprach in Zusammenhang mit der Pro-Kopf-Zuweisung polemisch zugespitzt von einer „Kopfgeldprämie“¹ und empfahl schon 1996, den Regelschulen gemäß ihrer gesamten Schülerzahl für die Bereiche Lernen, Sprache und Verhalten pauschal Sonderpädagogen zuzuweisen und auf individuelle Feststellungsdiagnostik zu verzichten. Er ging davon aus, dass der Bedarf dauerhaft bei 6-8 Prozent aller Schüler läge. Für Kinder mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen solle weiterhin nicht auf individuelle Förderbedarfsfeststellung verzichtet werden.²



©Foto: Rainer Sturm / www.pixelio.de

Eine Grundschule im Werra-Meißner-Kreis, die Grundschule Bad Sooden-Allendorf, beantragte im Jahr 1997 einen Schulversuch. Man wollte erproben, wie sich eine schulbezogene Zuweisung auswirkt. Im Gegenzug hätte sich die Schule verpflichtet, kein Kind ihres Einzugsbereichs mehr für die Sonderschule melden. Man wollte damit auch eine Planungssicherheit für die Schule erreichen und insgesamt einer Fehlentwicklung begegnen, von der anzunehmen war, dass sie auf lange Sicht nicht tragfähig und finanzierbar sein würde. Das Ministerium (damals unter Rot-Grün) beantwortete den Antrag in einer besonderen Form von Arbeitsverweigerung. Man nehme derzeit keine Schulversuchsanhträge entgegen, lautete der lapidare Kommentar zum eingereichten Konzept.

In Wiesbaden setzte man auf den Ausbau der Förderschulen zu sogenannten Beratungs- und Förderzentren (BFZ). Was den GU anging, so ließ man die Sache laufen und verwaltete den Mangel, anstatt die weitere Entwicklung aktiv zu gestalten. Das Ergebnis: Irgendwann war es so weit, dass

1 Wocken 1996, S. 35

2 Wocken 1996, S.37

die für GU reservierten Stellen in manchen Regionen noch nicht einmal mehr ausreichen, um auch nur alle „zielgleichen“ Kinder in die Regelschulen aufzunehmen. Im Werra-Meißner-Kreis z.B. plant man daher für das Jahr 2011 – 2 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention - mit der Einrichtung einer Abteilung für Sprachbehinderte einen Sonderschultyp zu schaffen, den es hier bisher noch nicht gegeben hat. Um den diesem Vorgang innewohnenden Anachronismus zu verschleiern, wird dies inklusions-ideologisch verbrämt frei nach dem Motto: Den Eltern endlich ein Wahlrecht geben!

Vor dem Hintergrund der skizzierten fatalen Entwicklung durfte man also gespannt sein, welchen Weg zur Inklusion das Hessische Kultusministerium einschlagen würde.

Würde man sich unter dem Druck der UN-Konvention dazu durchringen die allgemeinen Schulen so auszustatten, dass sie in der Lage wären, allen behinderten Kindern eine qualitativ hochwertige Bildung zu garantieren? Würde man also eine Art sonderpädagogische Grundversorgung für Regelschulen einführen, wie man sie sich nicht nur in Bad Sooden-Allendorf erhoffte oder weiter in Parallel-Systeme investieren?

Das bestehende gespaltene Schulsystem sollte kurzerhand für ein inklusives erklärt werden.

Aussagen von Schulverwaltungsbeamten auf Fachtagungen und bei anderen Gelegenheiten ließen befürchten, dass außer Wortkosmetik nicht viel zu erwarten sei, dass also das bestehende gespaltene Schulsystem kurzerhand für ein inklusives erklärt werden sollte. Die jetzt bekannt gewordenen Pläne des Hessischen Kultusministeriums zeigen: Es geht noch schlimmer.

Menschenrecht nach Kassenlage – Die Pläne des Hessischen Kultusministeriums

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, auf Berichte von der Dienstversammlung der zuständigen Dezernenten der Staatlichen Schulämter Anfang September 2010 im Hessischen Kultusministerium und auf Aussagen von Schulverwaltungsbeamten auf diversen Fachtagungen. Mir ist klar, dass es sich hierbei um die Darstellung von Überlegungen in der Planungsphase handelt und dass wichtige Einzelregelungen erst später durch Rechtsverordnung erfolgen sollen. Sollte es also besser kommen, als hier

Die Regelschule ist künftig grundsätzlich für alle Kinder zuständig

dargestellt, so ist dies von diesem Beitrag unbedingt gewünscht und würde auf das Heftigste begrüßt.

Was also ist für Hessen geplant?

Die Regelschule ist künftig grundsätzlich für alle Kinder zuständig. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den GU im Rahmen ihrer Stellenkontingente zur Verfügung. Der für die sonderpädagogische Förderung bisher zentrale Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ verliert an Bedeutung. Das bisherige sonderpädagogische Überprüfungsverfahren wird es nicht mehr geben. Über die Art, den Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Förderung eines Kindes entscheidet zukünftig der Schulleiter der allgemeinen Schule auf der Grundlage der Empfehlung eines Förderausschusses, dem stimmberechtigt angehören:

- der Schulleiter
- die Eltern des Kindes
- eine Lehrkraft des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums.

Bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ trifft das Schulamt die Entscheidung über eine ergänzende schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents. Sofern die notwendige sonderpädagogische Förderung an der allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann, weil es an sächlichen oder personellen

Alles soll kostenneutral sein

Mitteln fehlt, entscheidet das Schulamt auf welche andere allgemeine Schule oder auf welche Förderschule das Kind geschickt wird, denn die Förderschulen bleiben erhalten. Kinder können hier auf Antrag ihrer Eltern eingeschult werden oder aufgrund des o.g. Ressourcenvorbehalts vom Schulamt zugewiesen werden. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Anfechtungsklage der Eltern hat – so steht es im Gesetzentwurf – keine aufschiebende Wirkung.

All dies, so war zu erfahren, soll kostenneutral, also ohne Einrichtung zusätzlicher Stellen vorstatten gehen.

Die grundlegende Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit eines Ressourcenvorbehalts möchte ich hier nicht diskutieren, sondern mich in meiner Kritik auf zwei wesentliche Aspekte beschränken: Die Vorgabe der Kostenneutralität und die zentrale Rolle der Förderausschüsse.

Kostenneutralität und Sparschweinerei

Die einzuleitenden Änderungen dürfen nichts kosten, sie sollen, wie wir gleich sehen werden, im Gegenteil sogar noch dazu genutzt werden, Stellen zu sparen. Zunächst soll für die notwendige sonderpädagogische Versorgung die gleiche Anzahl von Förderschullehrern eingesetzt werden, wie bisher. Wenn man für einen Moment vergisst, dass diese schon jetzt nicht reichen, dann klingt das nach einer einfachen Gleichung: Wenn es weniger Kinder an den Förderschulen gibt, können „frei“ werdende Förderschullehrer an die Regelschulen gegeben werden. Was also ist falsch daran?

Abgesehen davon, dass es bereits jetzt sowohl an den Förderschulen³ als auch im GU zu wenige Stellen gibt, ist klar, dass nicht in gleichem Maße, in dem behinderte Kinder in die Regelschulen drängen, auch Förderschullehrer die-



©Foto: S. Hofschlaeger / www.pixelio.de

³ Dies wird auch im Kultusministerium so gesehen. In einem Brief vom 25.05.09 an den Gesamtpersonalrat der Lehrer in Bebra, der sich über zu hohe Klassengrößen an den Förderschulen beklagt hatte, zeigte Kultusministerin Henzler Einsicht. Sie wies allerdings darauf hin, dass sich die nötige Entwicklung in Richtung auf kleinere Klassen nur „Schritt

sen Weg gehen können. Dies liegt zum einen daran, dass auch kleiner werdende Klassen in den Förderschulen ganze Lehrkräfte brauchen. Gleichzeitig werden sich die heutigen Klassengrößen, die im übrigen auch jetzt schon in vielen Fällen zu hoch sind, nicht mehr halten lassen, weil zu erwarten ist, dass die Schüler-Klientel tendenziell höhere Förderbedarfe aufweisen wird. Es wird also an Förderschullehrern fehlen in den Regelschulen und es wird sich die Erkenntnis von Klemm und Preuss-Lausitz⁴ bewahrheiten: Kostenneutral ist Inklusion wenn überhaupt nur bei konsequenter Abkehr vom Parallel-System der Förderung zu machen. Für die im HKM angestrebten Änderungen müsste also erheblich mehr Geld ausgegeben werden. In Wiesbaden scheint dies überhaupt noch nicht verstanden zu sein. Hier will man mit der Inklusion verrückter Weise sogar noch sparen. So ist angekündigt, dass es die bisher geltende Klassenhöchstgrenze für GU von 20 Kindern in Grundschulen und von 23 Kindern in Sekundarstufen I nicht mehr geben soll. Klassen mit behinderten Kindern sollen zukünftig genauso groß sein können, wie alle anderen Klassen auch. Die SchulleiterInnen der selbstständigen Schulen könnten später autonom über die Klassengrößen entscheiden, so wird argumentiert, und bei Bedarf eine kleinere Klasse einrichten. Verschwiegen wird dabei, dass dies nur auf Kosten der Vergrößerung anderer Klassen ginge, die dann durchaus auch über die derzeit geltenden Höchstgrenzen anwachsen können.

Klassen mit behinderten Kindern sollen zukünftig genauso groß sein können, wie alle anderen Klassen auch.

Nebenbei bemerkt zeigt dieses Beispiel, worum es bei der für Hessen angestrebten „Selbstständigen Schule“ vor allem geht: Schulleiter sollen die Verantwortung für die von ihnen nicht verschuldete Unterfinanzierung ihrer Schulen und deren Folgen übernehmen. Sie werden auch den Kopf hinhalten müssen für viele Konflikte um die Beschulung als behindert geltender Kinder, die auf diese Art fahrlässig in die Regelschulen hineingetragen werden.

Der sogenannte Förderausschuss

Künftig soll auf das bekannte Überprüfungsverfahren verzichtet und am Förderort selbst von Schulleitern der Regelschulen über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung eines Kindes entschieden werden. Was befähigt diese dazu, da sie ja keine Sonderpädagogen sind und in aller Regel auch keine eigenen Erfahrungen im GU haben? Die Schulleiter treffen mit den Eltern des Kindes und einer Lehrkraft des zuständigen BFZ in einem sogenannten Förderausschuss zusammen. Dieses Gremium spricht eine Empfehlung zu den zentralen Aspekte zukünftiger Förderung aus. Hier geht also um die Zahl der durch Regel- und Förderschullehrkraft doppelt zu besetzenden Stunden, hier geht es um zusätzliche Fördermaßnahmen etc. Die konkrete Regelschullehrkraft, die die Arbeit schließlich machen wird und zum Zeitpunkt, da der Förderausschuss zusammentritt auch schon leistet, kommt in diesem Gremium nicht vor.

Eltern in der Zwickmühle

Eltern die sich eingehender mit Inklusion beschäftigt haben und sich in Initiativen engagieren, haben klare Vorstellungen über die notwendigen Bedingungen von Inklusion, die sie offensiv artikulieren:

für Schritt“ einleiten lasse.

4 vgl. Klemm, K. und Preuss-Lausitz, U., 2008

- Durchgängige Doppelbesetzung im Unterricht (Lehrerteams) in allen Klassen und die feste Einbindung der Sonderpädagogen ins Kollegium , sowie
- Klassengrößen von maximal 20 Kindern im Gemeinsamen Unterricht der Grundschulen und maximal 25 Jugendlichen in der Sekundarstufe

sind z.B. zentrale Forderungen aus einem Forderungskatalog, den 23 Elterninitiativen in NRW aufgestellt haben.⁵

Von Hessischen Eltern, die den Ausschluss ihres Kindes aus der Regelschule verhindern wollen und die nun vereinzelt in einem Förderausschuss sitzen, der über die schulische Zukunft ihres Kindes beraten muss, ist nicht zu erwarten, dass sie primär die notwendigen pädagogischen Rahmenbedingungen im Blick haben. Sie stecken in dem Dilemma, dass sie zum einen die beste denkbare schulische Situation für ihr Kind wünschen, zum anderen aber klar sehen, dass zu hoch gesteckte Ansprüche aufgrund des Ressourcenvorbehalts den Ausschluss ihres Kindes aus der Regelschule nach sich ziehen könnten. Sie werden tendenziell vorsichtig sein und eher weniger als das Notwendige fordern.

BFZ-Kräfte unter Sparzwang

Ähnliches gilt für die Lehrkraft des BFZ, der als einziger Fachkraft vermutlich die entscheidende Rolle im Förderausschuss zukommen wird. In der heutigen Situation, in der schon ohne Inklusionsauftrag bei weitem nicht alle Anträge auf GU positiv beschieden werden können, kann das BFZ, das die Lehrkraft entsendet, personell gar nicht ausreichend ausgestattet sein, um den gemeinsamen Unterricht im Rahmen ihres Stellenkontingents abzusichern. Unter diesen Vorzeichen muss davon ausgegangen werden, dass Empfehlungen weniger nach pädagogischen Erfordernissen, als nach Maßgabe vorhandener Lehrerstunden ausgesprochen werden.

Programmiertes Chaos

Wie kommt die BFZ-Kraft überhaupt zu ihrer Empfehlung? Das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren soll abgeschafft werden. (Warum eigentlich? Beim Festhalten an der Pro-Kopf-Zuweisung ist dies alles andere als zwingend. Will man am Ende gar nicht so genau wissen, was ein Kind an „angemessenen Vorkehrungen“ braucht?) Völlig freihändig wird die BFZ-Kraft keine Empfehlung aussprechen können. Sie wird also vor Zusammentreten des Förderausschusses das Kind in einem Überprüfungsverfahren-light in Augenschein nehmen, standardisierte und/oder informelle Tests durchführen, es im Unterricht beobachten, Gespräche führen usw. Dies alles kostet Zeit, während derer sich das Kind bereits im Unterricht der Regelschule befindet. Wie lange wird es dauern, bis der letzte Förderausschuss getagt und der Schulleiter der letzten Schule seine Entscheidung getroffen hat? Vorher wird man doch im BFZ wohl nicht über die Verteilung der Stunden beraten können. Wird es einen Stichtag geben? Werden die Entscheidungen der Schulleiter fraglos anerkannt? Sind Regelungen, die von der Schulleiterentscheidung abweichen, zulässig? Nach welchen Kriterien werden die Stunden an die Kinder verteilt? Wann kommen sie an die Schulen? Wie helfen sich die allgemeinen Schulen unterdessen? Wann muss das Kind die Schule wieder verlassen, wenn festgestellt wird, dass die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können? Wird erwartet, dass dies konfliktfrei abläuft? Fragen über Fragen, die – gleich wie sie letztlich beantwortet werden

⁵ <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/politik/nordrhein-westfalen/guqualitaet/>

- deutlich machen, was sich für Hessen abzeichnet: Eine Überforderung aller Beteiligten in den BFZ und in den Regelschulen, eine Überforderung insbesondere der Regelschullehrer und der Ihnen anvertrauten Kinder, die gerade in der schwierigen Anfangsphase in unverantwortlicher Weise allein gelassen werden.

Überforderte Schulleiter

Eine Überforderung auch für die alles entscheidenden Schulleiter. Mitten im Spannungsfeld divergierender Erwartungen von Eltern,

Kollegium, BFZ und Schulamt müssen sie letztlich eine Entscheidung vertreten, deren Folgen sie überhaupt nicht absehen können. Indem sie die notwendigen Bedingungen für die Beschulung des Kindes in der Regelschule definieren, entscheiden sie darüber, ob das Kind an der Schule verbleiben kann oder ob es wegen des Ressourcenvorbehalts die Schule wieder verlassen muss, nur, dass sie im Moment der Entscheidung nicht wissen, was aus ihr folgt.

Eine Überforderung insbesondere der Regelschullehrer und der Ihnen anvertrauten Kinder.

Das Parallel-System als ineffektivste Variante

In Hessen scheint man sich mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zum Erhalt des Parallel-Systems sonderpädagogischer Förderung für die ineffektivste der möglichen Varianten entschieden zu haben. Ob dies überhaupt mit der Rechtslage vereinbar ist, darf bezweifelt werden.⁶

Aus dem HKM werden derweil statistische Daten unter 's Volk gebracht, die – falsch wie sie sind – der ideologischen Absicherung dienen und die, indem sie implizit die BFZ zum Allheilmittel hoch zu stilisieren versuchen, gleichzeitig verdeutlichen, wohin die Entwicklung anscheinend gehen soll.

Zahlen sonderpädagogischer Förderung nennt sich die folgende Gegenüberstellung:

22.762 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen	2.606 Stellen
3.601 Schülerinnen und Schüler im GU	571 Stellen
31.000 Schülerinnen und Schüler im BFZ	762 Stellen

Die Aufstellung soll dem unvoreingenommenen Betrachter klar machen, dass nicht die Förderschulen, dass nicht der GU, nein, dass die BFZ die effektivste Form sonderpädagogischer Förderung leisten. Dumm nur, dass die BFZ gar nicht mit Kindern arbeiten, die einen sonderpädagogischen

Inklusion wird von den Regelschullehrern alleine in großen Klassen geleistet.

Förderbedarf aufweisen. Denn sobald ein Kind diesen Status hat, ist es nach geltender Rechtslage entweder in der Förderschule oder im GU. Etwas Drittes gibt es nicht. Aber wer merkt das schon, wenn er so präzise eingelullt wird.

Inklusion, so fürchte ich, lautet die Botschaft der Tabelle - wird künftig nicht von Regelschulen gemacht, denen man dafür das notwendige Personal zur Verfügung gestellt hat, auf dass Regel- und Förderschullehrerin im Team gemeinsam unterrichten können. Inklusion wird von den Regelschul-

6 vgl. Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, 2010

lehrern alleine in großen Klassen geleistet, mehr oder weniger unterstützt von BFZ-Kräften, die zur Beratung der Regelschullehrer vorbeikommen oder für die ein oder andere GU- oder Förderstunde zur Verfügung gestellt werden. Den Rest müssen die Regelschullehrer schon selber richten, indem sie - auch das kann man Schulverwaltungsbeamte inzwischen schon sagen hören - endlich lernen, differenziert zu unterrichten.



©Foto: Gerd Altmann / www.pixelio.de

Was tun

Bisher galt als unstrittig, was weiterhin richtig ist: Die gemeinsame Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Regelschule erfordert zusätzliche Mittel in Form von Doppel-Besetzungen durch Regel- und Förderschullehrer und kleinere Klassen. Lehrkräfte müssen darauf bestehen, dass die bisher geltenden Standards verbessert und keinesfalls unterschritten werden. Sie müssen darauf bestehen, dass die Schulen für die neue Aufgabe fit gemacht werden, indem Förderschullehrer fest an ihren Schulen installiert werden.

In diesem Sinn ist auf heftigen Protest aus den Kollegien gegen die Pläne aus Wiesbaden zu hoffen. Diesen Protest zu organisieren, wird eine Aufgabe der nächsten Monate sein. Dabei darf nie aus dem Auge verloren werden, dass er sich nicht – auch nicht in Konnotationen - gegen die Kinder richten darf, deren Ausschluss verhindert werden soll, sondern ausschließlich gegen die politisch Verantwortlichen, die sich so gerne hinter den Schulleitern verstecken würden, die aber nicht darüber hinwegtäuschen können, dass sie es sind, die ein menschenrechtliches Erfordernis gegen Kinder richten, denen sie zu dienen vorgeben. Insofern kann man gar nicht oft genug darauf hinweisen, dass die UN-Konvention sich nicht darin erschöpft, behinderten Kindern den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu garantieren, sondern „hochwertigen Unterricht“, „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen“ und „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“.

Und sollte es dann doch so kommen, wie oben befürchtet, dann hilft (hoffentlich) nur noch eins: Dann müssen möglichst viele Schulleiter, Lehrkräfte und Eltern die konkrete Situation ihrer Schule, ihrer Klasse oder ihres Kindes, ggf. auch seinen erzwungenen Ausschluss aus der Regelschule der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte mitteilen, jener Organisation, die die Umsetzung der Konvention in der BRD zu überwachen und dem UN-Fachausschuss in Genf regelmäßig Bericht zu erstatten hat.

Hier die Adresse:

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de



Literatur:

- Klemm, Klaus und Preuss-Lausitz, Ulf (2008): Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin
Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2010), Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2010 - www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Wocken, H. (1996): Sonderpädagogischer Förderbedarf als systemischer Begriff. In: Sonderpädagogik 26, H. 1, 34-38

Über den Autor

Johannes Batton (*1954), Diplompädagog, Förderschullehrer an der Grundschule Bad Sooden-Allendorf in Nordhessen, Kreisvorsitzender des GEW-KV Witzenhausen. 16 Jahre Unterrichtserfahrung im Gemeinsamen Unterricht. Drehte im Jahr 1992 im Auftrag des Hess. Kultusministers zusammen mit der Grundschulkollegin Sigi Gundlach den Film: Eine Schule für alle - Gemeinsamer Unterricht - wie geht das?

Kontakt

batton-kassel@gmx.de

AUSWEGE – Perspektiven für den Erziehungsalltag

Online-Magazin für Bildung, Beratung, Erziehung und Unterricht

www.magazin-auswege.de

auswege@gmail.com